
Inhalt

1. 02. Mai 2012 Verfahren im Wasserrecht: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
-

1. Verfahren im Wasserrecht

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az: 66-34-05-10001-2012

Bergisch Gladbach, den 02.05.2012

Der Wupperverband plant die Offenlegung des bisher verrohrten Osenauer Baches im Bereich zwischen Kreisverkehr in Odenthal-Osenau entlang der L 101 bis zur Dhünn. Mit Schreiben vom 21.12.2011 wurde der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für den geplanten Ausbau eingereicht. In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kreuzer